

Gründung einer GmbH in Rumänien

Stand: Januar 2026

Wichtigste Erfordernisse

Gründung und Gründungsurkunden

Die GmbH wird durch Gesellschaftsvertrag und Satzung gegründet. Eine GmbH kann auch durch den Willensakt einer einzigen Person gegründet werden. In diesem Fall wird nur die Satzung erstellt. Der Gesellschaftsvertrag und die Satzung können in Form eines einzigen Schriftstückes abgeschlossen werden, das die Bezeichnung Gründungsurkunde trägt. Der Begriff „Gründungsurkunde“ steht für den Gesellschaftsvertrag oder/und die Satzung.

Die Gründungsurkunde wird von allen Gesellschaftern unterzeichnet. Die Unterzeichner der Gründungsurkunde sind als Gründer der Gesellschaft zu betrachten.

Gesellschafter

Die Unterzeichnenden der Gründungsurkunde sowie diejenigen Personen, die eine wesentliche Rolle bei der Firmengründung spielen, sind als Gründer zu betrachten. Gründer dürfen diejenigen Personen nicht sein, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Eine Gründung einer GmbH mit einem einzigen Anteilseigner ist möglich. Die Anzahl der Gesellschafter beschränkt sich auf 50. Gründer einer GmbH können sowohl inländische als auch ausländische natürliche und juristische Personen sein.

Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter von GmbH haften nur mit der Höhe des gezeichneten Gesellschaftskapitals.

Gehören in einer GmbH die Geschäftsanteile einer einzigen Person, so übt diese als alleinstehender Gesellschafter die Rechte und Pflichten aus, die nach dem vorliegenden Gesetz der Generalversammlung zukommen. Wenn der alleinstehende Gesellschafter auch Geschäftsführer ist, so obliegen ihm auch die Pflichten, die das Gesetz diesem Amt auferlegt.

Kapital der GmbH

Die Pflicht zur Zahlung des Stammkapitals bei der Gründung einer GmbH wurde in 2020 abgeschafft. Dieses kann auch nach Gründung des Unternehmens eingezahlt werden. 30% des gezeichneten Stammkapitals müssen innerhalb von höchstens drei Monaten nach der Eintragung, aber vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft eingezahlt werden. Die restlichen 70% des gezeichneten Stammkapitals werden danach eingezahlt, für die Bareinlage innerhalb von 12 Monaten nach dem Eintragungsdatum und für die Sacheinlage innerhalb von höchstens 2 Jahren nach dem Eintragungsdatum. Sacheinlagen sind zugelassen. Dienstleistungen in Form von Arbeit werden nicht als Beitrag bzw. Erhöhung anerkannt.

Für neu gegründete GmbH beträgt das Mindeststammkapital 500 Lei (ca. 98 Euro). GmbHs mit einem Nettoumsatz von mehr als 400.000 Lei (ca. 78.600 Euro) muss ein Mindeststammkapital von 5.000 Lei (ca. 982 Euro) aufrechterhalten werden. Bereits bestehende Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben zwei Jahre Zeit, um sich an die neuen Vorschriften zum Mindeststammkapital anzupassen (bis 2027). Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann zur Auflösung der Gesellschaft durch Gerichtsbeschluss führen.

Steuerliches Führungszeugnis

Das steuerliche Führungszeugnis bedeutet den Nachweis der Straftaten eines Steuerzahlers im steuerlichen und finanziellen Bereich. Um bestimmte Genehmigungen, Lizenzen oder Bescheinigungen von den rumänischen Behörden zu erhalten, kann dem rumänischen oder ausländischen Steuerzahler ein „sauberes“ steuerliches Führungszeugnis verlangt werden.

Rumänischen Bürgern wird bei der GmbH-Gründung das steuerliche Führungszeugnis verlangt. Dieser wird vom Handelsregister von Amts wegen beim rumänischen Finanzamt eingeholt. Für ausländische Bürger, die in Rumänien nicht steuerlich registriert sind, reicht eine notariell beglaubigte eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass sie in Rumänien nicht steuerlich registriert sind, keine Steuerschulden gegenüber den rumänischen Steuerbehörden haben und keine Straftaten begangen haben.

Vorgehensweise bei der Gründung

Prüfung der Zulässigkeit des Firmenamens und -logos durch das zuständige Handelsregister

Vor der Ausarbeitung und Beurkundung des Gesellschaftsvertrages ist ein Antrag an das Handelsregister des jeweiligen Kreises, in der die GmbH ihren Sitz haben wird, zur Reservierung des Firmennamens und -logos zu stellen. Das Handelsregister erstellt demzufolge einen Reservierungsnachweis; dadurch werden Name und Logo für einen Monat ab Datum der Ausstellung reserviert.

Der Firmenname und -logo kann regional oder landesweit reserviert werden. Es wird ebenfalls geprüft, ob von der beabsichtigten Bezeichnung Verwechslungen oder Irreführungen ausgehen können. Um Zeit zu sparen, wird empfohlen, mehrere Bezeichnungen bzw. Logos, in Form einer Prioritätenliste, auf dem Antragsformular anzugeben.

Begriffe wie „Wissenschaft“, „Akademie“, „Universität“, „Schule“ und deren Ableitungen dürfen im Firmennamen nicht enthalten sein.

Begriffe wie „national“, „rumänisch“, „Institut“ und deren Ableitungen dürfen nur mit Zulassung des Regierungssekretariats verwendet werden.

Abschluss der Gründungsurkunden und notarielle Beurkundung

Die Gründungsurkunde einer GmbH wird beinhalten:

- a) persönliche Daten über die jeweiligen Gesellschafter, natürliche und juristische Personen;
- b) Rechtsform, Name und Firmensitz der Gesellschaft und, sollte es der Fall sein, das Firmenlogo;
- c) den Tätigkeitsgegenstand der Gesellschaft, mit Angabe des Bereiches und der Haupttätigkeit sowie Nebentätigkeiten, gemäß der NACE-Kodierung;
- d) das Stammkapital und das eingezahlte Kapital, unter Angabe des Kapitalbeitrages eines jeden Gesellschafters, in bar oder als Sacheinlage, der Wert der Sacheinlage und die Art der Bewertung; es werden ebenfalls die Anzahl und der nominelle Wert der Geschäftsanteile, sowie auch der Anzahl der Geschäftsanteile die jedem Gesellschafter gewährt werden eingetragen;
- e) das Verfahren für die Annahme von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung mit den Stimmen aller Gesellschafter, wenn aufgrund der Parität des Stammkapitals keine absolute Mehrheit zustande kommt;
- f) die vertretenden Gesellschafter und die Geschäftsführer, mit deren Identifikationsdaten, Dauer ihrer Mandats und Vertretungsbefugnisse;

- g) Rechte und Pflichten der jeweiligen Gesellschafter und/oder Geschäftsführer, und ob diese zusammen oder getrennt ausgeübt werden sollen;
- h) falls vorhanden, persönliche Daten der ersten Zensoren und des ersten Steuerprüfers;
- i) den Anteil eines jeden Gesellschafters an Gewinne und Verluste;
- j) Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer und die Art und Weise, wie die Kontrolle über das Unternehmen ausgeübt wird;
- k) die weiteren Firmenniederlassungen, Agenturen, Repräsentanzen oder andere Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, wenn diese zugleich mit der Gesellschaft gegründet werden, oder die Bedingungen zu deren späteren Gründung, sollte eine solche Gründung beabsichtigt werden;
- l) die Lebensdauer der Gesellschaft;
- m) die Art und Weise der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft; die Modalitäten für die Erfüllung der Verbindlichkeiten oder deren Begleichung im Einvernehmen mit den Gläubigern im Falle der Auflösung ohne Liquidation, wenn sich die Gesellschafter über die Verteilung und Liquidation des Gesellschaftsvermögens einigen.

Die Gründungsurkunde wird durch private Unterschrift unterschrieben und bekommt eine offizielle Datierung durch die Eintragung beim Handelsregister. Die beglaubigte Form ist jedoch verpflichtend, wenn eine Immobilie als Sacheinlage gebracht wird.

Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wird innerhalb von 15 Tagen ab Abschlussdatum der Gründungsurkunde von den Geschäftsführern oder Bevollmächtigten der zu gründenden Gesellschaft beantragt.

Dem Antrag zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind folgende Dokumente beizufügen:

1. [Eintragungsantrag](#) (im Original)
2. [Anlage](#) betreffend steuerliche Registrierung und gegebenenfalls [Anhang über ausländische Investitionen](#)
3. [Standardeklärung](#) über die Erfüllung der Betriebs-/Geschäftsbedingungen für die Hauptniederlassung und/oder Nebenniederlassungen
4. Nachweis der Verfügbarkeitsprüfung und Reservierung des Firmennamens
5. die Gründungsurkunde (im Original)

6. Nachweis betreffend Hauptsitz und Nebensitz(e) der Gesellschaft (in Kopie): Miet- oder Kaufvertrag, oder Eigentumsurkunde usw.; weitere Unterlagen, die die Eigentumsverhältnisse beweisen;
7. wenn es sich um eine Wohnimmobilie handelt, ist die Genehmigung der Nachbarn sowie des Wohngemeinschaftsrates erforderlich.
8. Personalausweis oder Reisepass der Gründer, Geschäftsführer, Zensoren und Wirtschaftsprüfer (einfache Kopie)
9. Bonitätsbrief seitens der Hausbank oder von der zuständigen IHK aus dem Ursprungsland (Original und eine übersetzte und beglaubigte Kopie);
10. Steuerliches Führungszeugnis bzw. eigenverantwortliche Erklärung aller gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.
11. Daten über die Gesellschafter:

Falls die Gesellschafter Rechtspersonen sind:

 - i. Verwaltungsvertrag, in dem die Verwalter der Rechtsperson als natürliche Personen ernannt worden sind
 - ii. Eintragung im ausländischen Handelsregister (beglaubigte Kopie)
 - iii. Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Gründung der Gesellschaft in Rumänien
 - iv. Beglaubigte Vollmacht der natürlichen Person, die berechtigt ist, die Gründungsurkunde im Namen und für den Gesellschafter zu unterzeichnen (Original)

Falls die Gesellschafter natürliche Personen sind:

 - i. Ausweis oder Reisepass (Kopie)
12. Erklärung über den wirtschaftlichen Begünstigten (beneficial owner) der Gesellschaft
13. Eigenverantwortliche Erklärung, dass die sanitären, arbeitsschutz- und umweltschutzrechtlichen Bedingungen erfüllt sind.
14. Übersetzungen und Beglaubigungen bei einem rumänischen Notar für alle nicht in rumänischer Sprache erstellten Unterlagen.
15. Zahlungsbelege aller für die Gründung geleisteten Gebühren an das Handelsregister.

Der beim Handelsregister ansässige Richter genehmigt durch Beschluss die Gesellschaftsgründung und veranlasst die Eintragung ins Handelsregister. Mit dieser Eintragung wird die Gesellschaft rumänische, juristische Person. Nach der Eintragung übermittelt das Büro des Handelsregisters der Finanzverwaltung und dem Amtsblatt den Eintragungsnachweis und den Richterbeschluss. Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Handelsregister übermittelt dem Finanzministerium den Gründungsbeschluss, so dass dieser die Steuernummer ausstellt. Die Beantragung der Umsatzsteuer-Id.Nr. wird separat ausgestellt.

Genehmigungen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Je nach Tätigkeit können zusätzlich weitere Genehmigungen notwendig sein, die vor der Handelsregistereintragung vorhanden sein müssen:

1. Sanitärzulassung
2. Feuerwehrzulassung
3. Umweltschutzzulassung
4. Arbeitsschutzzulassung
5. Sanitär-Veterinär-Zulassung
6. Präsentation der Tätigkeiten mit niedrigem oder hohem Einfluss auf die Umwelt
7. Präsentation des Gesellschaftssitzes und des Tätigkeitsobjektes.

Gebühren

Für eine Vielzahl von Genehmigungen sind entsprechend Gebühren zu zahlen. Die Beträge belaufen sich in der Regel zwischen 10 € und 100 €.

Die [Höhe der einzelnen Gebühren](#) ist in Landessprache auf der Internetseite des Handelsregisters www.onrc.ro zu finden.

Gründungsdauer

Das ganze Verfahren beim Handelsregister dauert ca. 1 Tag. Diese Zeitperiode gilt, wenn alle Unterlagen komplett vorliegen.

Antragsformulare

Die notwendigen Formulare können in der Landessprache von der Internetseite www.onrc.ro heruntergeladen werden. Diese müssen dann in der Landessprache ausgefüllt und dem Handelsregister vorgelegt werden.

16. Januar 2026: 1 Euro = 5,0891 RON

Für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir keine Haftung.